12. Niederschrift

über die Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, dem **5. September 2023** im Schulungsraum der Feuerwehr Hatting, Bahnstraße 2.

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 22:35 Uhr

Anwesend: Bürgermeister Dietmar Schöpf, Bürgermeister-Stellv. DI Bernhard Brötz,

GR Nikolaus Moll, GRⁱⁿ Irene Steiner, GRⁱⁿ Theresia Venier, GR Christoph Zanon, GRⁱⁿ Bettina Fichtel, GRⁱⁿ Karina Riepler, GR DI (FH) Johannes

Neubauer, GR Stefan Headington, GR Armin Lindenthaler

Entschuldigt: GR Marco Hauser, GRⁱⁿ Stefanie Fiegl

Ersatzmitglied: Andreas Neuner, Gabriele Lindenthaler

Sonstige Anw.: -----

Schriftführer: Alfons Valtiner

Tagesordnung:

- 1. Fertigung der 11. Niederschrift über die GR-Sitzung vom 04.07.2023
- 2. Berichte aus den Ausschüssen
- 3. Beschlussfassung über neue Kooperationsvereinbarung "Freizeitbetreuung, Schulassistenz in Pflichtschulen" mit KIB Kinder Bildung gem. GesmbH (anstelle der GemNova Bildungspool Tirol gem. GmbH)
- 4. Mittagstisch VS und KG: Neuvergabe der Essenslieferung an Restaurant "beim Weber"
- 5. Radwegverbindung Hatting Inzing: Vergabe der Planung an das Büro Besch und Partner KG aus Vorarlberg
- 6. Gemeindeübergreifendes Projekt der Wildbach- und Lawinenverbauung: Sanierung des Klammbachs und des Kengeltalbachs
- 7. GemNova Dienstleistungs-GmbH u. Tiroler Gemeindeverband: Aktueller Entwicklungsstand
- 8. Subventionsansuchen Kultur. Hatting
- 9. Subventionsansuchen der Marktgemeinde Telfs betr. ARGE-ALP Friedensglocke
- 10. Personalangelegenheiten
- 11. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Verlauf der Sitzung:

Der Bürgermeister als Vorsitzender begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung. Gemäß § 44 TGO 2001 wird die Beschlussfähigkeit festgestellt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, noch folgenden Punkt in die Tagesordnung aufzunehmen:

12. Gratis-Verleih von VVT-Monatstickets

Gemäß § 36 (Abs. 3) der TGO 2001 beschließt der Gemeinderat einstimmig, den Tagesordnungspunkt 10 zur Gänze unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

1. Fertigung der 11. Niederschrift über die GR-Sitzung vom 04.07.2023

Die Niederschrift über die GR-Sitzung vom 04.07.2023 wird von allen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern vollinhaltlich zur Kenntnis genommen.

2. Berichte aus den Ausschüssen

Ausschuss für Energieeffizienz, Mobilität und Digitalisierung

Bgm. Dietmar Schöpf teilt kurz mit, dass in Absprache mit Ausschussobmann Marco Hauser bereits für nächstes Jahr die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage bzw. eines PV-Kraftwerks am Dach unserer Volksschule ins Auge gefasst wurde, zumal aus der bereits zugesagten Bundesmittelzusage für 2023/2024 ("Gemeindemilliarde"/Zweckzuschüsse gemäß KIG 2023) nicht alles ausgeschöpft ist und der Gemeinde noch insgesamt € 52.752,-- genau für solche Investitionen zur Verfügung stehen.

Ausschuss für Jugend, Familie und Soziales

Obmann Stefan Headington und Ausschussmitglied Nikolaus Moll berichten kurz über:

- Senioren-Wanderung am Mi. 06.09.2023 zum Rangger Köpfl mit 40 Anmeldungen (!)
- Jungbürgerfeier 2023: bis dato 22 Teilnehmer; Vorbereitungen sind im Gange...
- 3. Beschlussfassung über neue Kooperationsvereinbarung "Freizeitbetreuung, Schulassistenz in Pflichtschulen" mit KIB Kinder Bildung gem. GesmbH (anstelle der GemNova Bildungspool Tirol gem. GmbH)

E-Mail vom 26.08.2023 von Fr. Mag. Dr. in Petra Sansone, MAS (Geschäftsführerin):

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wie Sie bereits aus den Medien und diversen Gesprächen erfahren haben, dürfen wir als KIB – Kinder Bildung gem.GesmbH beginnend mit diesem Schuljahr Schulassistent*innen und Freizeitpädagog*innen beschäftigen und Ihren Schulen zur Verfügung stellen.

Die Vorbereitungen hierfür laufen auf Hochtouren, das etablierte Team der Bildungspool arbeitet bereits jetzt in unserem Auftrag mit uns zusammen, auch das Land Tirol unterstützt sehr, damit der Schulbeginn wie gewohnt ablaufen kann.

Als Voraussetzung, um künftig in Ihrem Auftrag tätig sein zu können, benötigt es den Abschluss eines neuen <u>Kooperationsvertrags</u>. Sie finden diesen im Anhang. Wir bitten Sie, diesen zu prüfen und uns unterschrieben zu retournieren.

Sehr rasch würden wir jedoch die unterschriebene Einwilligungserklärung benötigen (ebenfalls im Anhang), damit wir für Sie die gewünschten Personen zuteilen können. Wir würden diese auch als Absichtserklärung der künftigen Zusammenarbeit verstehen.

Gerne werden wir uns in Kürze mit Ihnen in Verbindung setzen, um Ihnen Ansprechpersonen zu nennen, Fragen und auch die Abrechnungsmodalitäten zu klären. Wir geben uns Mühe, etwaige Fragen so rasch als möglich zu beantworten, bitten um Verständnis, dass wir aktuell unter Hochdruck an den Vorbereitungen für den 11.9 arbeiten und sich eventuell eine kleine Verzögerung bei der Beantwortung ergeben könnte.

Ich danke Ihnen für das Vorschussvertrauen, das Sie uns entgegenbringen und blicke einer zukünftigen Zusammenarbeit mit Freude entgegen!

Mit freundlichen Grüßen, Petra Sansone

KIB – Kinder Bildung gem. GesmbH Museumstraße 11 / 1. Stock 6020 Innsbruck

Beschlussfassung:

Nach Feststellung, dass die gegenständliche Vereinbarung allen GR-Mitgliedern gleichzeitig mit der Sitzungsladung zur Begutachtung übermittelt worden ist, fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters den einstimmigen Beschluss, folgende Kooperationsvereinbarung mit der KIB – Kinder Bildung gem. GesmbH abzuschließen:

KOOPERATIONSVEREINBARUNG

"Freizeitbetreuung, Schulassistenz in Pflichtschulen"

abgeschlossen zwischen

KIB – Kinder Bildung gem. GesmbH Museumstraße 11 6020 Innsbruck zukünftig als "Gesellschaft" bezeichnet

und

Gemeinde Hatting Bahnstraße 2 6402 Hatting

zukünftig als "Schulerhalter" bezeichnet

Präambel



Die Gesellschaft als mittelbare Tochter des Landes Tirol¹ mit ihrem gemeinnützigen Zweck der Förderung der Kinder- und Jugendfürsorge sowie der Schulbildung und Erziehung und die Gemeinde sind Adressaten zur Sicherstellung einer modernen Bildungslandschaft in Tirol. Um den (künftigen) Anforderungen der Ausbildung unserer angehenden Fachkräfte unter dem Anspruch zeitgemäßer pädagogischer Standards gerecht zu werden, erfolgt eine Zusammenarbeit der Vertragspartner. Die Tiroler Landesregierung hat sich in ihrem laufenden Regierungsprogramm zur qualitativ hochwertigen Bildung für alle Kinder und Jugendlichen unabhängig von Herkunft oder gesellschaftlichem Status im Sinne der Chancengleichheit bekannt und dabei auch die Sicherstellung durch unterstützendes und qualifiziertes Personal für Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen als strategisches Ziel festgehalten. Durch das Bekenntnis zu einem kontinuierlichen und qualitativen Ausbau insbesondere der schulischen Tagesbetreuung wird dies abgerundet. All diese Ziele treffen gleichermaßen auf die als Schulerhalter in Tirol tätigen Gemeinden in ihrer Zuständigkeit zur Sicherstellung dieser Angebote sowie der Zuständigkeit nach § 6 Abs. 3 Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991 (TSchOG) zur Beistellung des für den Freizeitbereich des Betreuungsteiles ganztägiger Schulen erforderlichen Personals zu.

Die Vertragspartner vereinbaren daher zur Betreuung und Versorgung von Kindern und Jugendlichen an Schulen die gemeinsame Zusammenarbeit in den Bereichen der Freizeitbetreuung an ganztägigen Schulen sowie der Schulassistenz wie folgt:

I. Zusammenarbeit der Vertragspartner

A. Freizeitbetreuung an ganztägigen Schulen

Durch die Kooperation der Vertragspartner im Bereich der Freizeitbetreuung an ganztägigen Schulen soll ein möglichst gutes und umfassendes Angebot für den Freizeitbereich ganztätiger Schulen geschaffen werden. Da Schulerhalter in der Regel erst ab einer Anzahl von 15 Anmeldungen zur Realisierung einer ganztägigen Schulform verpflichtet sind, soll durch die Bereitstellung eines Personalpools der mittelbaren Landestochter KIB – Kinder Bildung gem. GesmbH ein Angebot der Zusammenarbeit, das die ganztägige Schulform auch ohne gesetzliche Verpflichtung fördert, geschaffen werden. Dadurch soll dem öffentlichen Interesse einer möglichst umfassenden und qualitativ hochwertigen Freizeitbetreuung an ganztägigen Schulen Rechnung getragen werden.

Die Vertragspartner nehmen dabei die nachfolgenden Aufgaben wahr bzw. verpflichten sich wie folgt:

¹ Die KIB – Kinder Bildung gem. GesmbH steht im 100% Eigentum der Tiroler Kinder und Jugend GmbH Prävention Beratung Begleitung Schutz, welche wiederum im Alleineigentum des Landes steht.



Aufgaben/Verpflichtungen der KIB - Kinder Bildung gem. GesmbH

Die Gesellschaft übernimmt für den Freizeitbereich der schulischen Tagesbetreuung die Suche nach fachlich qualifiziertem und persönlich geeignetem Personal (künftig kurz: Freizeitpädagog*innen) und wird Freizeitpädagog*innen bei der Gesellschaft nach SWÖ-Kollektivvertrag anstellen, um diese folglich dem Schulerhalter zur Erbringung der Leistungen zuzuweisen bzw. bereitzustellen. Dabei wird sich die Gesellschaft bestmöglich bemühen, den laufenden Personalbedarf der Schulerhalter im Bereich Freizeitbetreuung abzudecken und zusätzlich einen Personalpool zur Abdeckung kurzfristiger Ausfälle (z.B. im Krankheitsfall) einzurichten. Betreffend die Personen, die für die einzelnen Standorte als Freizeitpädagog*innen zugewiesen werden, ist möglichst das Einvernehmen mit den Schulerhaltern herzustellen. Eine Haftung bzw. Gewährleistung für die Zur-Verfügung-Stellung von ausreichendem Personal wird seitens der Gesellschaft nicht übernommen.

Weiter übernimmt die Gesellschaft die Koordination, Organisation und Dienstplanung der Freizeitpädagog*innen aufgrund des vom Schulerhalter gemeldeten Bedarfs.

Zudem wird die Gesellschaft für eine laufende interne Fort- und Weiterbildung der angestellten Freizeitpädagog*innen Sorge tragen. Durch regelmäßige Teammeetings und Supervisionen soll ein fachlicher Austausch zwischen den Freizeitpädagog*innen gewährleistet werden.

Die Gesellschaft verpflichtet sich zur Ausübung der Dienstaufsicht (soweit diese nicht nach § 56 Abs. 2 Schulunterrichtsgesetz vom Schulleiter als unmittelbarem Vorgesetzten aller an der Schule tätigen Lehrer und sonstigen Bediensteten wahrzunehmen ist) und allfälliger, nach ihrer Prüfung, erforderlicher dienstrechtlicher Maßnahmen.

Der Gesellschaft ist bekannt, dass der Schulerhalter berechtigt ist beim Land Tirol – im Wege über die Bildungsdirektion für Tirol als zuständiger Förderstelle – um Förderung des Personalaufwandes für die Freizeitbetreuung an ganztägigen Schulen anzusuchen. Es kann einerseits die Förderung des Personalaufwandes nach dem Bildungsinvestitionsgesetz (Bundesmittel) und zusätzlich die Förderung nach der "Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen des Landes zum Personalaufwand in der Freizeitbetreuung der Ganztagsschulen" beantragt werden. Die Abrechnung wird durch die Gesellschaft jeweils so aufbereitet, dass sie vom Schulerhalter bei der Bildungsdirektion für Tirol als Verwendungsnachweis für die Personalkostenförderungen verwendet werden kann.



Aufgaben/Verpflichtungen des Schulerhalters

Der Schulerhalter stellt die erforderliche Infrastruktur, wie insbesondere Arbeitsplätze inkl. Betriebsmittel, Räumlichkeiten für die Betreuung, usw. zur Verfügung und hat die Rahmenbedingungen für eine funktionierende schulische Tagesbetreuung zu schaffen.

Die pädagogische Weisung obliegt der Schulleitung; diese ist letztverantwortlich für den Ablauf und die Organisation der schulischen Tagesbetreuung. Sie hat daher für den ordnungsgemäßen Einsatz des Personals Sorge zu tragen und dieses für die Erbringung der Leistungen in pädagogischer Hinsicht anzuweisen. Im Zuge des Betriebes der schulischen Tagesbetreuung sind gesetzliche Bestimmungen und behördliche Vorgaben einzuhalten, insbesondere haben Freizeitpädagog*innen das Recht und die Pflicht an der Gestaltung des Betreuungsteiles unter Bedachtnahme auf freizeitpädagogische Erfordernisse mitzuwirken. Allfällige Informationen, von denen der Schulerhalter Kenntnis erlangt und die Veranlassungen im Rahmen der Dienstaufsicht bzw. dienstrechtliche Maßnahmen erforderlich machen, sind unverzüglich der Gesellschaft mitzuteilen.

Für die Koordination und Organisation der Freizeitpädagog*innen durch die Gesellschaft hat der Schulerhalter jährlich eine Bedarfserhebung durchzuführen und der Gesellschaft bis längstens 15. Juni eines jeden Jahres insbesondere die voraussichtlichen Gruppenzahlen und Gruppengrößen, Standorte, voraussichtlich benötigte Betreuungsstunden, Anzahl der voraussichtlich benötigten Freizeitpädagog*innen mitzuteilen.

Bis längstens 20. September eines jeden Jahres hat der Schulerhalter diese Informationen zu konkretisieren und alle erforderlichen Daten bekannt zu geben. Die Festlegung der erforderlichen Daten erfolgt in Abstimmung des Schulerhalters mit der Gesellschaft. Bereits vor diesem Zeitpunkt vorliegende Daten sind zur Koordination und Planung unverzüglich mitzuteilen.

Änderungen hinsichtlich dieser Daten (z.B. Änderung der Gruppenanzahl, Änderung der Betreuungszeiten, etc.) im laufenden Schuljahr sind unverzüglich bekannt zu geben, um die erforderlichen Anpassungen vornehmen zu können.

Der Schulerhalter verpflichtet sich für die von der Gesellschaft bereitgestellten Aufgaben einen Beitrag von pauschal Euro 37,82 pro voller Stunde (60 Minuten) schulischer Freizeitbetreuung an die Gesellschaft zu bezahlen. Mit diesem Beitrag sind alle von der Gesellschaft übernommenen Aufgaben abgedeckt



Der Beitrag wird wertbeständig vereinbart und gemäß SWÖ-Kollektivvertrag angepasst. Die Anpassung erfolgt rückwirkend zum jeweils 01.01. eines jeden Jahres nach Veröffentlichung des SWÖ-Kollektivvertrages (zumeist Februar eines jeden Jahres).

Auf Basis der vom Schulerhalter übermittelten Bedarfserhebung werden die voraussichtlichen monatlichen Kosten errechnet und sind diese als Akontozahlung zum jeweils 10. eines jeden Monats von der Gemeinde an die Gesellschaft zur Anweisung zu bringen (Akontorechnung). Die Abrechnung erfolgt jeweils für das erste und das zweite Semester eines jeden Schuljahres im Nachhinein durch die Gesellschaft und wird binnen eines Monats nach Ende des ersten Semesters bzw. binnen eines Monats nach Ende des Unterrichtsjahres durch die Gesellschaft vorgenommen und dem Schulerhalter übermittelt. Die Abrechnung wird durch die Gesellschaft jeweils so aufbereitet, dass sie vom Schulerhalter bei der Bildungsdirektion für Tirol als Verwendungsnachweis für die Personalkostenförderungen verwendet werden kann. Allfällige sich daraus ergebende Nach- oder Rückzahlungen sind von der Gemeinde bzw. der Gesellschaft binnen 14 Tagen zu bezahlen.

Die Kinder Bildung gem. GesmbH wird eine Evaluierung des Pauschalbetrages nach ca. einem halben Jahr vornehmen und allenfalls mit der Gemeinde über eine Anpassung des Betrages verhandeln.

Die Gesellschaft wird nähere Details zur Ausgestaltung der Aufgaben und Abstimmungen zwischen den Kooperationspartnern in einer Leitlinie festhalten.

B. Schulassistenz

Durch die Kooperation der Vertragspartner im Bereich der Schulassistenz soll die im öffentlichen Interesse gelegene Teilhabe von Kindern mit Behinderungen am regulären Schulbetrieb sichergestellt werden. Bereits das Tiroler Antidiskriminierungsgesetz, welches sich unter anderem an Organe des Landes und der Gemeinden richtet, verbietet in seinem § 3 jede Diskriminierung von Personen aufgrund einer Behinderung und hält dabei fest, dass dieses Verbot der Diskriminierung insbesondere auch im ausdrücklich genannten Bereich der Bildung besteht. Das Land Tirol kann dem Schulerhalter auf Basis des Tiroler Teilhabegesetzes (§ 18) und der auf dieser Bestimmung basierenden "Richtlinie des Landes Tirol nach § 18 Tiroler Teilhabegesetz über die Zuschüsse für Lohnkosten der Schulassistenz" (Schulassistenz-Richtlinie) Zuschüsse für die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen durch Schulassistent*innen gewähren (Zuschuss für Lohnkosten). Ausdrücklich regelt die Richtlinie auch die Möglichkeit, dass sich Schulerhalter zur Organisation der Assistenz Dritter bedienen können.

Die Vertragspartner nehmen dabei die nachfolgenden Aufgaben wahr bzw. verpflichten sich wie folgt:



Aufgaben/Verpflichtungen der KIB - Kinder Bildung gem. GesmbH

Die Gesellschaft übernimmt zur Bereitstellung von Schulassistent*innen die Suche nach fachlich qualifiziertem und persönlich geeignetem Personal und wird Schulassistent*innen bei der Gesellschaft nach SWÖ-Kollektivvertrag anstellen, um diese folglich der Gemeinde zur Erbringung der Leistungen zuzuweisen bzw. bereitzustellen. Dabei wird sich die Gesellschaft bestmöglich bemühen, den laufenden Personalbedarf der Gemeinden im Bereich Schulassistenz abzudecken und zusätzlich einen Personalpool zur Abdeckung kurzfristiger Ausfälle (z.B. im Krankheitsfall) einzurichten. Betreffend die Personen, die für die einzelnen Standorte als Schulassistent*innen zugewiesen werden, ist möglichst das Einvernehmen mit den Schulerhaltern herzustellen. Eine Haftung bzw. Gewährleistung für die Zur-Verfügung-Stellung von ausreichendem Personal wird seitens der Gesellschaft nicht übernommen.

Weiter übernimmt die Gesellschaft die Koordination, Organisation und Dienstplanung der Schulassistent*innen aufgrund des von der Gemeinde gemeldeten Bedarfs.

Zudem wird die Gesellschaft für eine laufende interne Fort- und Weiterbildung der angestellten Schulassistent*innen Sorge tragen. Durch regelmäßige Teammeetings und Supervisionen soll ein fachlicher Austausch zwischen den Schulassistent*innen gewährleistet werden.

Die Gesellschaft verpflichtet sich zur Ausübung der Dienstaufsicht (soweit diese nicht nach § 56 Abs. 2 Schulunterrichtsgesetz vom Schulleiter als unmittelbarem Vorgesetzten aller an der Schule tätigen Lehrer und sonstigen Bediensteten wahrzunehmen ist) und allfälliger, nach ihrer Prüfung, erforderlicher Maßnahmen der Diensthoheit.

Der Gesellschaft ist bekannt, dass dem Schulerhalter über dessen Antrag für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen ein Zuschuss des Landes Tirol gewährt werden kann (Zuschuss zu den Lohnkosten der Schulassistenz). Die Gesellschaft verpflichtet sich daher, den Schulerhalter erforderlichenfalls bei der Antragstellung zu unterstützen. Die Zuschussgewährung erfolgt auf Basis Bestimmungen des Tiroler Teilhabegesetzes und der der Schulassistenz-Richtlinie.



II. Beginn und Dauer

Die gegenständliche Vereinbarung beginnt mit 01.09.2023 und wird auf unbefristete Zeit abgeschlossen. Ab diesem Zeitpunkt steht es der Gemeinde frei Arbeitskräfte im Sinne der obigen Zusammenarbeitsvereinbarungen in Abstimmung mit der KIB zur Leistung heranzuziehen.

Die gegenständliche Vereinbarung kann – auch nur hinsichtlich einzelner Aufgaben (I.A. oder I.B.) – von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer Frist von zumindest drei Monaten zum 31.08. eines jeden Jahres mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden. Maßgeblich für die fristgerechte Kündigung ist der Zugang beim Vertragspartner.

III. Datenschutz

Zur Einhaltung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) haben die Vertragspartner technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen und aufrechtzuerhalten, um personenbezogene Daten vor versehentlicher oder unrechtmäßiger Zerstörung, Verlust, Änderung, unbefugter Weitergabe oder Zugriff zu schützten. Darüber hinaus haben die Vertragspartner unter Berücksichtigung des Stands der Technik Maßnahmen zu implementieren und aufrechtzuerhalten, die dazu beitragen, die permanente Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit von personenbezogenen Daten und die Belastbarkeit der Systeme zu gewährleisten.

Der/die Datenschutzbeauftragte/r kann auf Seiten der Gesellschaft unter

Mag. (FH) Johannes Nicolussi

auf Seiten der Gemeinde wird der zuständige Datenschutzbeauftragte der Gesellschaft namhaft gemacht. Zur Wahrung der Betroffenenrechte im Sinne der DSGVO (Art. 12 – Art 22) verpflichtet sich die Gemeinde Anfragen unverzüglich an die Gesellschaft weiterzuleitet und bei der Beantwortung und Umsetzung dieser Rechte zu unterstützen.

Eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten (wenn personenbezogene Daten der Gesellschaft betroffen sind) ist von der Gemeinde umgehend (da es eine Meldefrist gibt bei der Aufsichtsbehörde) an die Gesellschaft zu melden, um eine Prüfung im Sinne des Artikel 33 DSGVO durchführen zu können.



IV. Verschwiegenheit / Geheimhaltung:

Die Vertragsparteien verpflichten sich sämtliche Informationen und Unterlagen, die die Vertragsparteien im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung erhalten, wechselseitig gegenüber außenstehenden Dritten streng vertraulich zu behandeln und geheim zu halten. Erforderlichenfalls notwendige Bekanntmachungen an Dritte sind abzustimmen.

Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht weiters nicht, soweit die Übermittlung von Daten an die Bildungsdirektion für Tirol im Rahmen der Beantragung von Förderungen für den Personalaufwand im Bereich der Freizeitbetreuung notwendig ist. Außerdem besteht keine Verpflichtung zur Vertraulichkeit, soweit Schulbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Informationen nachfragen.

Die Vertragsparteien werden dafür Sorge tragen, dass von Ihnen herangezogene Dritte (bspw. Berater, Gesellschaftsorgane), die Zugang zu diesen Informationen haben, derselben Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegen.

V. Gerichtsstand und Rechtswahl oder Schiedsgericht:

Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschließlich der Frage seines gültigen Zustandekommens, seiner Erfüllung und Beendigung sowie seine vor- und nachvertraglichen Wirkungen, werden ausschließlich und endgültig nach der Schieds- und Schlichtungsordnung für die Ständigen Schiedsgerichte der Wirtschaftskammern von einem aus drei Schiedsrichtern bestehenden Senat des Ständigen Schiedsgerichtes der Wirtschaftskammer Tirol entschieden. Dies gilt sowohl für Ansprüche auf vertraglicher und gesetzlicher Grundlage als auch in jenen Fällen, in denen in diesem Vertrag die Herstellung des Einvernehmens zwischen den Vertragsparteien vorgesehen ist.

Die Schiedsklausel unterliegt österreichischem Recht. Die Schiedssprache ist Deutsch. Die Schiedsrichter sind über die Durchführung eines Schiedsverfahrens und dessen Inhalt zur Verschwiegenheit verpflichtet.

VI. Interessenswahrung:

Beide Vertragsparteien werden sich während der Durchführung dieser Kooperationsvereinbarung, während ihrer Abwicklung und danach immer so verhalten, dass keiner von ihnen irgendwelche vermeidbaren Schäden oder Nachteile erleidet. Beide werden alles tun, dass diese Vereinbarung nicht nur nach seinem Wortlaut, sondern seinem Geiste nach in beiderseitigem Interesse erfüllt wird. Alle Bestimmungen dieser Vereinbarung sollen daher im Geiste dieses gegenseitigen Verständnisses ausgelegt und verstanden werden.



VII. Salvatorische Klausel

Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder Teile hiervon unwirksam oder nichtig sein, so führt dies nicht zum gänzlichen Entfall dieser Bestimmung(en), sondern es gelten dann jene Bestimmungen als vereinbart, welche rechtswirksam bzw. gesetzlich zulässig sind und dem Zweck der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen sowie der Absicht der Vertragspartner am nächsten kommen.

VIII. Allgemeine Bestimmungen

Es wird festgestellt, dass zu dieser schriftlichen Vereinbarung keine mündlichen Nebenabreden bestehen. Allfällige Änderungen oder Zusätze und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, insbesondere auch die Vereinbarung, von der Schriftform abzugehen.

Sämtliche aufgrund dieser Vereinbarung allenfalls anfallenden Steuern, Gebühren und sonstige Kosten sind von der Gemeinde zu tragen. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung bzw. Vertretung sind von dem Vertragspartner zu tragen, der diese in Anspruch nimmt.

Für die Gemeinde Hatting:

Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften errichtet, wovon jeder Vertragsteil eine erhält.

Hatting, am

Dietmar Schöpf

Bürgermeister

Für die KIB - Kinder Bildung gem. GesmbH:

Innsbruck, am 25.08.2023

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Petra Sansone, MAS Geschäftsführerin

KIB - Kinder Bildung gem. GesmbH

" Museumstraße 11 1. Stock 6020 Innsbruck Tel. 0512 55 23 58 office@kib.tirol

4. Mittagstisch VS und KG: Neuvergabe der Essenslieferung an Restaurant "beim Weber"

Bgm. Dietmar Schöpf erinnert kurz, dass in der letzten GR-Sitzung vom 04.07.2023 unter TO-Punkt 5 die Anpassung der Betreuungs- und Essensbeiträge beschlossen wurde und, da bei weitem nicht kostendeckend, die Gemeinde als Unterstützung der Familien die Differenz zu den tatsächlich anfallenden Kosten in der Höhe von ca. 12.000 € pro Jahr für Kindergarten und Volksschule übernimmt.

Weiters bringt der Bürgermeister den anwesenden GR-Mitgliedern zur Kenntnis, dass der bisherige Essenslieferant POLLICERIA aus Polling die Zusammenarbeit mit den Gemeinden Polling und Hatting mit Ende dieses Kindergarten- und Schuljahres aufgekündigt hat. Daher war wieder einmal schnell zu handeln und es konnte das Restaurant "beim Weber" aus Inzing als neuer Essensanbieter zu folgenden Konditionen angeworben werden: € 7,50 pro Essen inkl. Zustellung

5. Radwegverbindung Hatting – Inzing: Vergabe der Planung an das Büro Besch und Partner KG aus Vorarlberg

Bgm. Dietmar Schöpf erinnert daran, dass im vorigen Jahr seitens des Planungsverbandes Telfs und Umgebung – Salzstraße (PV 15) die Erstellung eines Radverkehrskonzepts ausgeschrieben wurde und den Zuschlag der Planungsleistungen nach erfolgter Überprüfung aller vorliegenden Angebote die Firma Besch und Partner KG erhalten hat.

Als Teil des finalen Radroutenkonzeptes PV 15 / Telfs-Zirl soll die Radverbindung Hatting – Inzing vorangetrieben werden, wobei diesbezüglich folgende Förderzusage des Landes betreffend die Planung in der Gemeinde Inzing bereits eingelangt ist:

GZI.: LuR-0-149/1/731-2023 Innsbruck, 28.08.2023

Radverbindung Hatting – Inzing Förderzusage Planung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Josef!

Ich darf mich recht herzlich für die Übermittlung des Förderansuchens für die Planung der Radverbindung zwischen Hatting und Inzing bedanken. Die Förderung des Radverkehrs ist der Tiroler Landesregierung ein besonderes Anliegen. In diesem Verständnis wurde im November 2015 das Tiroler Radkonzept beschlossen, welches auch Förderrichtlinien für überregionale und regionale Radwegprojekte in Tirol miteinschließt.

Der Abschnitt ist Teil des finalen Radroutenkonzeptes PV 15 / Telfs-Zirl. Es freut mich im Namen und Auftrag von LHStv. Dr. Georg Dornauer in Entsprechung der o.a. Grundlagen einen Beitrag in der Höhe von 80 % der Kosten zu sagen zu können (d.s. inkl. MwSt. rund € 13.036,00).

Das Ansuchen um Auszahlung der Fördermittel hat entsprechend der Vorlage "Ansuchen um Auszahlung der Fördermittel" unter Beilage der Förderzusage, der geprüften Rechnungen, der Zahlungsnachweise und eines Übersichtslageplanes zu erfolgen (siehe https://www.tirol.gv.at/sport/radfahren/alltags-und-freizeitradverkehr/foerderungradwege).

Es wird gebeten, die Planungen mit der Abt. Landesstraßen und Radwege und dem Baubezirksamt Innsbruck abzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung: Dipl.-Ing. Dr. Christian Molzer

Beschlussfassung:

Angesichts der sehr hohen Landesförderung von 80 % sowie der letztjährigen Planungsvergabe wie oben erwähnt, beschließt der Gemeinderat nach kurzer Erläuterung des Projekts durch Bgm.-Stellv. DI Bernhard Brötz einstimmig, den Zuschlag der Planungsleistungen für die Radverbindung Hatting - Inzing (lt. Bgm. sehr hohe Priorität) an die Firma Besch und Partner KG aus Vorarlberg gemäß dem vorliegenden Angebot zu vergeben. D.h. der Gemeinde Hatting bleibt bei einem Aufteilungsschlüssel von 50 % eine Restzahlung von € 1.629,50.

6. Gemeindeübergreifendes Projekt der Wildbach- und Lawinenverbauung: Sanierung des Klammbachs und des Kengeltalbachs

Der desolate Zustand der bestehenden Schutzbauten am Klammbach ist seit vielen Jahren bekannt und die kontinuierliche Zerstörung der Bauwerke ebenfalls. Aus diesem Grund wurde im Herbst 2021 in Absprache mit der Sektion Tirol der Wildbach- und Lawinenverbauung (WLV) ein Betreuungsdienst zur Reinigung und Säuberung des zur Gemeinde Polling gehörenden unteren Teils des Trapezgerinnes durchgeführt, wobei festgestellt werden musste, dass auch der restliche Gerinneanteil einen dringenden Sanierungsbedarf aufweist. Um ein vollständiges Kollabieren des Schutzsystems zu verhindern, ist eine dringende Sanierung bzw. Wiederherstellung der Schutzbauten erforderlich. Die Gemeinde Polling hat bereits am 18. Juli 2018 um die Sanierung der bestehenden Schutzbauten angesucht.

Der Klammbach ist der Grenzbach zwischen den Gemeinden Polling und Hatting und wurde 1885 mittels 25 Holzsperren gesichert. 1938-1941 wurde der Unterlauf in ein Trapezgerinne verlegt und zwei Steinkastensperren errichtet. Im Jahr 1978 wurden ein Geschiebeablagerungsbecken, Einfangdämme und Leitwerke im unteren Mittellauf und im Unterlauf eine Vorsperre errichtet. Ansonsten ist der Klammbach unverbaut. Ein wichtiger orographisch rechter Zubringer ist der Kengeltalbach, welcher ebenfalls im Jahr 1979 mittels eines Geschiebeablagerungsbecken und einer Künette gesichert wurde. Ansonsten ist der Kengeltalbach unverbaut.

Die Kosten der beantragten Maßnahmen wurden auf Preisbasis 01.01.2023 kalkuliert und beinhalten auch einen Zuschlag auf Grund der zu erwartenden Preissteigerung, die derzeit bei jährlich rund 10 % liegt.

OG 01 Allgemeine Bauauslagen	152.984,40 EUR
OG 02 Wiederherstellung geordneter Abflussverhältnisse	
hm 0,00 – hm 3,50	209.249,00 EUR
OG 03 Sanierung Unterlaufgerinne hm 5,90 – hm 10,56	480.133,60 EUR
OG 04 Räumung Geschiebeablagerungsbecken hm 10,56	153.380,00 EUR
OG 05 Räumung und Sanierung Kengeltalbach hm 0,00 – hm 1,38	46.970,00 EUR

Zwischensumme + ca. 15% Regie und Unvorhergesehenes GESAMTKOSTEN 1.042.717,00 EUR 157.283,00 EUR **1.200.000,00 EUR**

Lt. Bgm. Dietmar Schöpf wurde in einer vor ca. 14 Tagen anberaumten Besprechung mit allen Beteiligten ein Finanzierungsplan ausverhandelt, aus dem hervorgeht, dass die Gemeinde Hatting einen 7%igen Kostenanteil zu leisten hat; d.s. in einem festgelegten Zeitraum von 4 Jahren also € 21.000,-- pro Jahr. Die restlichen € 1.116.000,-- werden auf Bund, Land und die Gemeinde Polling entsprechend aufgeteilt. Das Projekt soll noch heuer starten.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat ist mit dem Verhandlungsergebnis einverstanden und beschließt nach Antragstellung des Bürgermeisters einstimmig das gemeindeübergreifende Projekt der Wildbach- und Lawinenverbauung "Sanierung des Klammbachs und des Kengeltalbachs" samt vereinbarter Finanzierung mit einem 7%igen Kostenanteil aufgeteilt auf 4 Jahre gemäß obiger Kostenaufstellung.

Interessante Fotodokumentation:



Abb. 1: Die ältesten verfügbaren Fotos aus dem Jahr 1905 zeigen den Bau einer Sperre



Abb. 2: Im Jahr 1952 fertiggestellte Sperre mit Abflusssektion



Abb. 3: Der Unterlauf des Klammbaches in eine Künette gelegt aus dem Jahr 1977



Abb. 4: Abschlussarbeiten am Geschiebeablagerungsbecken Kengeltalbach mit Künette



Abb. 5: Foto aus dem Jahr 1980 von dem kürzlich fertiggestellten Geschiebeablagerungsbecken am Schwemmkegelhals des Klammbaches



Abb. 6: Zustand der Sperre am Schwemmkegelhals im Jahr 2016



Abb. 7: Äußerst sanierungsbedürftiger Zustand des Gerinnes am Schwemmkegel im Jahr 2022



Abb. 8: Aktueller Zustand (2023) unmittelbar unterhalb des Geschiebeablagerungsbeckens (hm 10,50) Klammbach.

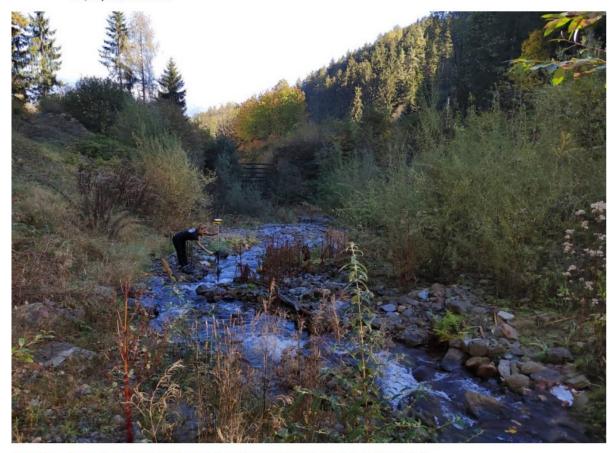


Abb. 9: Aktueller Zustand (2023) im Geschiebeablagerungsbecken (hm 11,00)



Abb. 10: Wasserseite des aktuellen Zustands (2023) der Sperre am Kengeltalbach (hm 1,80)



Abb. 11: Absturzbauwerk unterhalb des Geschiebeablagerunsbeckens (hm 10,20) am Schwemmkegelhals des Klammbachs



Abb. 12: Aktueller Zustand (2023) des Längsbauwerks (hm 8,60 - 10,20) am Klammbach

7. GemNova Dienstleistungs-GmbH u. Tiroler Gemeindeverband: Aktueller Entwicklungsstand

Bgm. Dietmar Schöpf berichtet von den aktuellen Entwicklungen im Tiroler Gemeindeverband betreffend der Causa GemNova (mittlerweile insolvent; Konkursverfahren wurde bereits eingeleitet) und verweist in diesem Zusammenhang wieder auf die laufende Berichterstattung in den Medien.

Am 19.09.2023 findet in der Marktgemeinde Zirl ein weiterer Gemeindetag im heurigen Jahr statt. Präsident Mag. Ernst Schöpf und die drei Stellvertreter Christian Härting, Franz Hauser und Mag. Thomas Öfner ziehen sich aus ihren Funktionen zurück und treten nicht mehr an. Dadurch ist der Weg zu Neuwahlen frei und ein personeller Neustart kann erfolgen. Neben der Wahl des neuen Präsidiums, steht auch die Beschlussfassung eines "Sonder-Mitgliedsbeitrages" für den Tiroler Gemeindeverband auf der Tagesordnung.

Der Bürgermeister verliest das heute eingelangte Schreiben des LH Anton Mattle:

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister! Geschätzte Gemeindevertreter!

Am 19. September 2023 tritt der Tiroler Gemeindetag des Tiroler Gemeindeverbandes als dessen höchstes Gremium zusammen, um die Weichen für die Zukunft zu stellen. Nicht nur die Wahl eines Nachfolgers für den bisherigen Präsidenten Bgm. Mag. Ernst Schöpf steht im Mittelpunkt der Tagung der Gemeindevertreter. Es ist hinlänglich bekannt, dass im Zuge der Insolvenz der GemNova-Gruppe auch der Gemeindeverband selbst mit Haftungen und

Forderungen konfrontiert ist. Auf Empfehlung Tiroler des Vorstandes Gemeindeverbandes wird dementsprechend über eine Erhöhung der Mitgliedsbeiträge werden. Dazu findet diese Woche eine Informationsabgestimmt Diskussionsveranstaltung per Videokonferenz am Donnerstag, 7. September 2023 um 16 Uhr statt, wo neben BürgermeisterInnen auch alle GemeinderätInnen eingeladen sind.

Aus Sicht des Landes Tirol ist der Tiroler Gemeindeverband als Vertretung aller Gemeinden ein wichtiger Partner. In allen wesentlichen Bereichen der Daseinsvorsorge stehen sich Land und Gemeinden gegenüber. Dabei geht es um die inhaltliche und organisatorische Umsetzung und vor allem auch um die Finanzierung. Seit der Gründung des Verbandes liegt das Hauptaugenmerk auf der Vertretung der Gemeindeinteressen. In der Vergangenheit wurde diese Aufgabenstellung erfolgreich zugunsten der Gemeinden erfüllt – Land und Gemeindeverband haben stets auf Augenhöhe miteinander verhandelt und Lösungen in beiderseitigem Interesse, vor allem aber im Interesse der Bürgerinnen und Bürger, erzielt. In zahlreichen Gremien und Beiräten des Landes ist der Gemeindeverband inhaltlich und personell eingebunden. Es gibt hier weiterhin viel zu tun.

Aktuell wird das Sozialpaktum als Grundlage der Finanzierung des Strukturplans Pflege neu verhandelt. Tirol hat hier – im Sinne der Gemeinden – den besten Aufteilungsschlüssel aller Bundesländer (65:35 Land zu Gemeinden). Im Herbst werden die finalen Verhandlungen zum Finanzausgleich stattfinden. Verhandlungserfolge für Tirols Kommunen waren in der jüngeren Vergangenheit auch die Finanzzuweisungsgesetze, die Konjunkturpakete oder die jährlichen Infrastrukturbeiträge.

Diese Erfolge waren nur möglich, weil immer legitimierte Verhandlungspartner mit Handschlagqualität am Tisch gesessen sind. Das Land Tirol braucht auch weiterhin einen funktionierenden und handlungsfähigen Gemeindeverband. Ich ersuche daher alle Gemeinden Tirols, am Gemeindetag teilzunehmen und ihre Entscheidungen im Sinne eines starken Gemeindeverbandes zu treffen - damit die Tiroler Gemeinden auch weiterhin eine starke Interessenvertretung haben!

Für die Tiroler Landesregierung Anton Mattle Landeshauptmann von Tirol

Auch der Bürgermeister verweist auf die immense Wichtigkeit des Tiroler Gemeindeverbandes, vor allem für die kleinen Gemeinden wie wir es sind. Bereits 1947 haben die Tiroler Gemeinden Weitsicht bewiesen und sich zum Tiroler Gemeindeverband (Verein) zusammengeschlossen. Seither werden die Mitgliedsgemeinden einfach und kostenfrei rechtlich beraten und der Verband tritt bei wichtigen Verhandlungen (z.B. "Strukturplan Pflege", "Kinderbetreuung" und "Finanzausgleich") als Interessensvertretung der Tiroler Gemeinden auf. Mittlerweile ist der Tiroler Gemeindeverband in über 20 Landesgesetzen als privilegierte Interessensvertretung mit zahlreichen Rechten ausgestattet und in weit über 30 Landesgremien vertreten. Gerade in so bewegten Zeiten sind seine Serviceleistungen von zentraler Bedeutung für alle Tiroler Gemeinden. Daher ist der Tiroler Gemeindeverband sinnvoll und notwendig.

In der letzten GR-Sitzung vom 04.07.2023 wurde – vorbehaltlich der aktuellen bzw. fortlaufenden Entwicklung und des Ergebnisses des außerordentlichen Tiroler Gemeindetags am 10.07.2023 in Zirl – beschlossen, die empfohlene Sanierung der GemNova zu befürworten, um das wesentlich riskantere Konkursverfahren zu verhindern bzw. abzu-

wenden, und einhergehend den Mitgliedsbeitrag an den Tiroler Gemeindeverband bereits für das heurige Jahr um € 2,00 pro Einwohner anzuheben und ab dem Jahr 2024 auf insgesamt € 3,35 pro Einwohner und Jahr zu erhöhen, aber nur unter der Voraussetzung, dass die Causa lückenlos aufgeklärt werden muss und es in naher Zukunft sowohl zu einer Strukturreform als auch zu gravierenden Änderungen im Präsidium und Vorstand des Tiroler Gemeindeverbandes kommt.

Die geänderten Voraussetzungen machen nun eine neue Beschlussfassung notwendig und unter der Verwendung der an alle Gemeinden übermittelten Beschlussvorlage stellt der Bürgermeister neuerlich den Antrag auf eine entsprechende Erhöhung des jährlichen Mitgliedsbeitrages an den Tiroler Gemeindeverband.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat Hatting beschließt mit 11 Stimmen und 2 Enthaltungen (Stefan Headington, Armin Lindenthaler), für das Jahr 2023 einen Sondermitgliedsbeitrag zum Tiroler Gemeindeverband in Höhe von € 2,00 je Einwohner unter Berücksichtigung der sog. "Deckelung" mit 10.000 Einwohnern zu entrichten. Für die Berechnung der Einwohneranzahl wird die Volkszahl nach § 10 Abs. 7 FAG 2017 (Stichtag: 31.10.2021) herangezogen. Der Sondermitgliedsbeitrag ist nach betraglicher Vorschreibung durch den Tiroler Gemeindeverband bis spätestens 6. Oktober 2023 auf das im Schriftstück der kommunalen Interessensvertretung angeführte Konto zu überweisen.

Weiters beschließt der Gemeinderat ebenfalls mit 11 Stimmen und 2 Enthaltungen (Stefan Headington, Armin Lindenthaler), ab dem Jahr 2024 den Mitgliedsbeitrag des Tiroler Gemeindeverbands auf € 3,35 pro Einwohner bis auf Weiters zu erhöhen (dzt. € 1,35).

8. Subventionsansuchen Kultur. Hatting

Ansuchen v. 29.08.2023 – Verein Kultur. Hatting: (gleichzeitig mit der Sitzungsladung an alle GR-Mitglieder übermittelt)

Liebe Gemeinderäte:innen, lieber Dietmar!

Der Kulturverein Kultur.Hatting veranstaltet in der kommenden Zeit drei Projekte, die gemäß unseren Statuten zur Unterstützung Hattinger Kunstschaffenden bzw. zur kulturellen Dorfentwicklung beitragen.

Diese Veranstaltungen wären:

- Hattinger Dorfwatten SA 30. September 2023 (gemeinsam mit Watterverein Hatting)
- In Planung: Kathrein Tanz SA 18. November 2023 (gemeinsam mit Landjugend Hatting)
- Austropop Konzert (Band von Florian Spiß) SA 20. Jänner 2024

Wie wir es damals bei der Gründung des Kulturvereins vereinbart hatten, bitten wir um die Unterstützung bzw. Förderung seitens der Gemeinde durch den Erlass der jeweiligen Gemeindesaalkosten (inkl. Küche, falls diese benötigt wird).

Vielleicht kurz zur Erklärung dieser projektbezogenen Subventionierung der Gemeinde für den aktuellen Gemeinderat. Um die Gemeinde damals durch eine höhere jährliche Subvention des Kulturvereins finanziell nicht zu belasten, haben wir uns auf eine kleine Subvention von 250€/Jahr und eine gezielte Förderung einzelner Projekte geeinigt. Voraussetzung für die Förderung war immer eine Unterstützung von kulturschaffenden Hattinger:innen bzw. ein Beitrag zum kulturellen Hattinger Dorfleben. Da die oben angeführten Veranstaltungen diesen Voraussetzungen genügen, bitten wir um eine positive Genehmigung

unseres Ansuchens, in dem wir den Saal von der Gemeinde kostenlos zur Verfügung gestellt bekommen. Bei Fragen stehen wir vom Kulturverein natürlich gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen David Huber

Beschlussfassung:

Nach ausführlicher Erläuterung des diesbezüglich bestehenden Grundsatzbeschlusses und anschließender Antragstellung des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig – im Sinne der Beschlussfassung vom 10.10.2017 (TO-Pkt. 11) – die kostenlose Nutzung des Gemeindesaales (inkl. Küche und Kaffeemaschine falls notwendig) für die kulturellen Veranstaltungen laut obigem Ansuchen des Vereins Kultur. Hatting.

9. Subventionsansuchen der Marktgemeinde Telfs betr. ARGE-ALP Friedensglocke

<u>Ansuchen v. 30.08.2023 – Marktgemeinde Telfs</u>: (gleichzeitig mit der Sitzungsladung an alle GR-Mitglieder übermittelt)

Sehr geehrter Herr Bgm. Schöpf, lieber Kollege!

"Ich läute für den Frieden, die Freundschaft und die Völkerverständigung!" – Im Geist dieser Botschaft konnten wir im Oktober 2022 im Weiler Mösern oberhalb von Telfs das 50-Jahr-Jubiläum der ARGE ALP und auch das 25-jährige Bestehen der Friedensglocke des Alpenraums feiern.

Seit ihrer Errichtung gehört die Friedensglocke, die täglich um 17 Uhr geläutet wird, zu den meistbesuchten Sehenswürdigkeiten Tirols. Sie ist die größte freistehende Glocke des Alpenraumes und ein majestätisches Symbol für die Freundschaft, Verbundenheit und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der Alpenländer – so wie es sich die "Gründerväter" um unseren damaligen Landeshauptmann Eduard Wallnöfer gewünscht haben, als sie 1973 in Mösern zusammenkamen, um die ARGE ALP ins Leben zu rufen.

Verschiedene Umstände und der Zahn der Zeit haben es allerdings nötig gemacht, die 1997 zum Andenken an die ARGE ALP-Gründung errichtete Friedensglocke zu erneuern. Ein Riss erforderte, dass der zehn Tonnen schweren Glockenkörper Ende Juni 2023 neu gegossen werden musste. Außerdem ist eine Standortänderung innerhalb von Mösern notwendig geworden. Die neue Friedensglocke wird ab Herbst 2023 am nordwestlichen Ortsende unseres »Schwalbennestes« auf einer auskragenden Aussichtsplattform mit pittoreskem Blick und attraktiven Sitzmöglichkeiten ihre Botschaft für Frieden und gute Nachbarschaft ins Inntal senden.

Die Kosten für das gesamte Vorhaben haben wir mit rund € 850.000,00 veranschlagt, was für die Marktgemeinde Telfs eine nicht geringe finanzielle Belastung darstellt. Mit Blick auf die Bedeutung und Symbolkraft des unverwechselbaren Monuments nehmen wir diese aber gerne auf uns.

Das Land Tirol, die Landes-Gedächtnisstiftung und der Tourismusverband Seefeld haben sich bereit erklärt, uns in einem erfreulichen Ausmaß bei der Finanzierung des Vorhabens zu unterstützen. Im Geist der visionären Landesväter von einst, die vor 50 Jahren in Mösern die Freundschaft und Zusammengehörigkeit der Alpenländer so eindrucksvoll beschworen haben, würden wir es sehr schätzen, wenn auch deine Gemeinde uns bei der Erneuerung der Friedensglocke des Alpenraums unterstützen könnte.

In diesem Sinn darf ich dich herzlich bitten bzw. einladen, einen Beitrag zu diesem länderübergreifenden Vorhaben zu leisten. Jede Unterstützung zeigt eure Wertschätzung. Als Förderer der Friedensglocke wird deine Gemeinde ab einem Beitrag von € 500,00 auf einer Ehrentafel am neuen Standort namentlich erwähnt – wenn dies gewünscht wird.

Mit Dank für das Interesse und Wohlwollen verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister der, Marktgemeinde Telfs

Christian Härting

Unsere Bankverbindung:

AT62 3633 6000 0031 0094 Raiffeisenbank Tirol Mitte West Kennwort: "Spende Friedensglocke"

Beschlussfassung:

Da der Gemeinderat Hatting vor 25 Jahren mit GR-Beschluss vom 19.08.1997 die damalige Errichtung der Friedensglocke auch schon durch einen Gemeindebeitrag finanziell unterstützt hat, beschließt der Gemeinderat nach kurzer Diskussion und Antragstellung des Bürgermeisters einstimmig, die Finanzierung der neuen ARGE-ALP Friedensglocke abermals mit einem Beitrag in der Höhe von € 500,-- zu unterstützen.

10. Personalangelegenheiten

Gemäß Beschlussfassung ist der Tagesordnungspunkt 10 zur Gänze unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln. Es wird auf das dafür eigens geführte Protokoll verwiesen.

11. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Bgm. Dietmar Schöpf

- ➤ Hochwasserereignis/28.08.2023: Das HQ100-Ereignis (100-jährliche Hochwasserereignis) hat gezeigt, dass der Damm gleich westlich der Innbrücke im Zuge des noch nicht abgeschlossenen Sanierungsprojekts "Inn-Ufersicherung" erhöht werden muss.
- Schöfftal / Sanierung des Gerinnes: = ist im Laufen
- ➤ Archbrandweg: Bombierung = fertiggestellt
- ➤ Anti-Teuerungspaket / Ausgleichzahlung: Mittlerweile sind € 10.384,-- als Abgeltung für den Verzicht der Gemeinde auf Erhöhung der Müllgebühren, der Elternbeiträge für Kinderbetreuung sowie der Mindestgebühren Wasser/Kanal für das Haushaltsjahr 2023 eingelangt (siehe GR-Beschluss vom 08.11.2022).

- ➤ Mittelschule Inzing/Schulsozialarbeit: Nach mehreren Gesprächen mit allen Beteiligten ist ein Bedarf und die Notwendigkeit für entsprechende SCHUSO Schulsozialarbeit im Schulstandort Mittelschule Inzing gegeben. In Absprache mit den Gemeinden Inzing, Hatting und Polling hat die Gemeindeverwaltung Inzing bereits zwei Schulsozialarbeiter*innen mit jeweils 20 Wochenstunden beantragt. Entsprechend den Finanzierungsvorgaben durch das Land Tirol haben die Gemeinden Inzing, Hatting und Polling den Finanzierungsanteil für die Schulsozialarbeiter*innen genehmigt und erklären sich bereit, für die Anstellung im Ausmaß von je 20 Stunden/Woche den Kostenanteil von 35 % unbefristet zu übernehmen.
- Musikalische Früherziehung: Lt. Anmeldungen sind beide Gruppen mit je 13 Schülern gesteckt voll; d.h. die musikalische Früherziehung wird für die nächsten Jahre eine fixe Einrichtung. Da die Gemeinde als Kindergarten- und Schulerhalter auch für das Equipment zuständig ist, wurden nach Rücksprache mit Hr. Dir. Lukas Drexel von der Landesmusikschule die notwendigen Artikel bzw. Instrumente bereits bestellt, wobei die Zahlung von rd. € 3.000 Euro erst 2024 zu erfolgen hat (Budgetierung).
- ➤ Schulkostenbeihilfe: Da die Inflationsrate nur sehr langsam sinkt, hat der Gemeindevorstand beschlossen, die Schulkostenbeihilfe des Landes Tirol auch für die Kalenderjahre 2023 und 2024 zusätzlich zu unterstützen. Wird ein eingebrachter Antrag durch das Land Tirol genehmigt, erfolgt unter Vorlage der Zusage bzw. Auszahlung eine zusätzliche Förderung seitens der Gemeinde Hatting in der Höhe von € 50 pro Kind. Die Förderung wird pro Kind und Kalenderjahr einmal gewährt.
- Ferienkalender 2023: Einen großen Dank an alle Beteiligten und Mitwirkenden!
- ➤ Gde.-Ausflug: 14.10.2023 Richtung Südtirol
- ➤ 100-Jahre MK Hatting: Anlässlich des Jubeljahres darf die MK Hatting das heurige "Feuerwerk der Blasmusik" am 30.12.2023 im Congress Innsbruck gemeinsam mit der Stadtmusikkapelle Wilten in Form eines Doppelkonzerts bestreiten. Der Bürgermeister lädt alle GR-Mitglieder mit Partner/in recht herzlich ein und würde baldigst die Karten organisieren (bitte bis Do. rückmelden).
- ➤ Termin für nächste GR-Sitzung/en (voraussichtlich): 10.10.2023

GR DI Bernhard Brötz

- ➤ KG-Umbau: Kurzbericht des aktuellen Sanierungsstandes
- ➤ GA-Umbau: Kurzbericht des aktuellen Sanierungsstandes (vorauss. Fertigstellung Mitte September)

GR Lindenthaler Armin

- weist abermals auf die vielerorts in die öffentlichen Verkehrsflächen ragenden Sträucher und Äste von privaten Gärten hin, die zurückgeschnitten werden müssten.
- bemängelt einen schlecht gesetzten Gully im Bereich Kimmelsbach (Oberflächenwasser fließt vorbei).

GRⁱⁿ Theresia Venier

➤ teilt mit, dass am kommenden Montag die Bäuerinnen mit der Kindergarten-Jause starten (es werden ausnahmslos regionale und örtliche Produkte verwendet).

GR Nikolaus Moll

➤ bittet den Bürgermeister um Info in Bezug auf die Umfahrung Hatting, im Speziellen auf die Haltung der Gemeinde Polling. Denn nach seiner Wahrnehmung und Meinung wird das Thema in Polling anscheinend nicht diskutiert und offensichtlich nicht genügend ernst genommen. Seine Meinung stützt sich auf die im Internet veröffentlichten Niederschriften und Sitzungsladungen für den Gemeinderat Polling, in denen das Thema im Jahr 2023 kein einziges Mal Erwähnung findet. Wir als Gemeinderat und Gemeinde Hatting sind aber unserer Bevölkerung im Wort.

BGM Schöpf betont, dass er bereits mehrmals mit der Pollinger Bürgermeisterin das Thema erörtert und besprochen hat und sie auf die dringende Erledigung der offenen Punkte durch die Gemeinde Polling hingewiesen hat.

12. Gratis-Verleih von VVT-Monatstickets

Der Bürgermeister erläutert die Intention des aufgenommenen Sitzungspunktes und präsentiert mittels Beamer die mit dem Familienausschuss vorbereiteten Verleihbedingungen. Der Hattinger Bevölkerung ab 16 Jahren und mit Hauptwohnsitz gemeldet sollen künftig zwei VVT-Monatskarten (rd. € 210,--) zum Verleih gratis zur Verfügung gestellt werden, um im Sinne des Klimaschutzes und der Nachhaltigkeit die Nutzung des öffentlichen Verkehrs noch weiter zu erhöhen. Damit kann man am beantragten Tag die öffentlichen Verkehrsmittel (Bahn und Bus) in ganz Tirol gratis nutzen. Zudem hat der Gemeinderat in seiner letzten Sitzung u.a. auch den Punkt "Konzept Testlauf VVT-Leihticket" als Zielvereinbarung für das Zertifikat 2 im Rahmen des Re-Audits "familienfreundlichegemeinde" beschlossen.

Beschlussfassung:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat mit 12 Stimmen und 1 Enthaltung (Nikolaus Moll) die Einführung des Verleihs von zwei VVT-Monatstickets (vorerst für 6 Monate zur Probe) unter folgenden Verleihbedingungen:

Verleihbedingungen VVT-Monatskarte Tirol

- 1) Die VVT-Monatskarte (im Folgenden Monatskarte) wird nur an **Personen mit Hauptwohnsitz in Hatting für jeweils einen Tag (bzw. ein Wochenende)** ausgegeben. Die Ausgabe erfolgt beim Bürgerservice.
- 2) Die Ausgabe der Monatskarte erfolgt nur gegen Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises und gegen Unterfertigung dieses Formulars.

Ausleihantrag, Beschränkung der Ausgabe und anderes

- 1) Ein Antrag auf Überlassung der Gratiskarte kann **frühestens 14 Tage vor dem beabsichtigten Ausleihtag** (-wochenende) gestellt werden. Hinsichtlich der Reihenfolge der Ausgabe der Monatskarte entscheidet der Zeitpunkt des Einlangens der Reservierungsanfrage ("first come, first served"-Prinzip).
- 2) An ein und dieselbe Person wird die Monatskarte grundsätzlich höchstens sechsmal im Kalenderjahr ausgegeben. An Personen unter 16 Jahren erfolgt keine Ausgabe.
- 3) Eine Nichtinanspruchnahme (ein Nichtabholen) der reservierten Monatskarte ist unverzüglich beim Bürgerservice zu melden.

Rückgabe der VVT-Monatskarte und Rechtsfolgen der Nichtrückgabe

- 1) Die Monatskarte ist unverzüglich nach Beendigung der Reise, spätestens jedoch bis 08:30 Uhr des dem Ausleihtag (-wochenende) folgenden Tages, im Bürgerservice abzugeben oder in den Gemeindebriefkasten einzuwerfen.
- 2) Verletzungen der Ausleihbestimmungen können den dauerhaften Ausschluss des/der Betroffenen von der Ausgabe der Monatskarte zur Folge haben.

Beschädigungen und Verlust der VVT-Monatskarte

Beschädigungen oder der Verlust der Monatskarte sind den Mitarbeiterinnen im Bürgerservice unverzüglich mitzuteilen. Die der Gemeinde Hatting in Zusammenhang mit der Beschädigung oder Verlust der Monatskarte entstehenden Kosten sind dieser zu ersetzen (z.B. Kosten für den Ankauf einer neuen Monatskarte).

Allgemeines

- Jede missbräuchliche Verwendung der Monatskarte hat den sofortigen Ausschluss von der Ausleihmöglichkeit der Monatskarte zur Folge. Ausdrücklich untersagt ist die eigenmächtige Weitergabe an Dritte.
- 2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Erhalt der Monatskarte.

Verwaltungsbeitrag: € 2,--

Da ansonsten keine weiteren Anfragen und Wortmeldungen vorliegen, schließt der Bürgermeister die Sitzung.

v.g.g.

Der Schriftführer: Der Bürgermeister: Gemeinderat/Gemeinderätin:

(Alfons Valtiner) (Dietmar Schöpf)